



6 Versicherungen

lfd. Nr.	Versicherungsnehmer / versicherte Person	Versicherer

zu lfd. Nr.	bestehend seit	fällig am	Versicherungssumme in TEUR	Jahresbeitrag EUR	aktueller Rückkaufwert EUR

7

Bestehen oder bestanden in den letzten zehn Jahren Mahnverfahren oder Zahlungsklagen, Zwangsvollstreckungen, Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft, Insolvenzverfahren	Antragsteller	Mitantragsteller/Ehegatte/Bürge
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar

--	--

8 Bankverbindung

--

9 Zustimmung zur Bankauskunft

Der Antragsteller stimmt zu, dass die

--

einmalig der Bank über ihn eine Bankauskunft nach Nr. 2 AGB erteilt.

10 Auskunftsanfrage

Die Bank darf beim Grundbuchamt, Handelsregister, Güterrechtsregister oder Einwohnermeldeamt Auskünfte einholen, sich Unterlagen – insbesondere Abschriften aus öffentlichen Registern – beschaffen und dort Einsicht in die Register und Akten nehmen. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die Bank das Bankgeheimnis wahren. Wird der Kredit grundpfandrechtlich gesichert und ist der Kreditnehmer der Sicherungsgeber, so stimmt dieser der maschinellen Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft aus dem Grundbuch gemäß § 133 Abs. 4 GBO zu.

11 Unterlagen

Die von der Bank geforderten, aber nicht beigefügten Unterlagen werden nachgereicht.

12 Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Die Bank ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern. Unrichtige und unvollständige Angaben können insbesondere zum Rücktritt vom Darlehensvertrag oder zur Kündigung des Darlehens seitens der Bank führen.

Ort, Datum	Antragsteller
Ort, Datum	Mitantragsteller/ Ehegatte/ Bürge

1 Für SCHUFA-Klausel bitte gesonderten Vordruck verwenden.

2 Für Angaben zum Immobilienvermögen und zu Beteiligungen Vordruck 212 270 verwenden.

3 Wesentliches sonstiges Vermögen bitte gesondert erklären.